



Musikverein Bad Rotenfels e.V.

- gegründet 1886 -

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musikverein Bad Rotenfels e.V.“ und hat seinen Sitz in Gaggenau – nachfolgend kurz „Verein“ genannt –.
- (2) Der Verein ist unter Nr. 9 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums auf einer breiten Grundlage.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - Unterhalt eines Orchesters und weiterer Ensembles,
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens,
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs,
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter,
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts vollzogen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr werden. Als Jungmusiker gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Passive Mitglieder sind volljährige Musikerinnen und Musiker, die den Ensembles oder dem Orchester nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber dennoch Mitglied im Verein bleiben wollen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die bzw. den Erziehungsberechtigten.

- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird durch Einschreiben zugestellt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen ideellen und materiellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins an einem Instrument ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins in geeigneter Weise zu beteiligen.

- (5) Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im voraus zu zahlen; dem Verein ist möglichst eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (6) Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während einer Vereinsveranstaltung entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich möglichst im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
- (2) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in den ersten zwei Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzplanung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - f) Erlaß und Änderung der Ehrungsordnung,
 - g) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Abstimmung und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Jugendleiter
 - Bis zu zwölf Beiräten (Verwaltungsräte);
davon sechs als Vertreter der aktiven und sechs
als Vertreter der passiven und fördernden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Für das Finanzwesen und die Kassenführung des Vereins gilt die Finanz- und Kassenordnung. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Dies gilt auch für Kassenprüfer.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb eines Monats nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.
- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung bezahlt, deren Höhe der Vorstand in der Finanz- und Kassenordnung festsetzt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 12 Ehrungen

- (1) Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und eine Ehrennadel in Gold.
- (2) Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 13 Bläserjugend des Vereins

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins Bad Rotenfels.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- (6) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.
- (7) Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend beschädigt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein muß.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07. März 2003 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung _____	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins _____	1
§ 2 Zweck des Vereins _____	1
§ 3 Gemeinnützigkeit _____	2
§ 4 Mitgliedschaft _____	2
§ 5 Aufnahme _____	2
§ 6 Austritt und Ausschluß von Mitgliedern _____	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	3
§ 8 Organe _____	4
§ 9 Mitgliederversammlung _____	4
§ 10 Vorstand _____	5
§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen _____	6
§ 12 Ehrungen _____	6
§ 13 Bläserjugend des Vereins _____	7
§ 14 Satzungsänderungen _____	7
§ 15 Auflösung des Vereins _____	7
§ 16 Inkrafttreten _____	7